



Reglement über die Betreuungsgutscheine

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG.....	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Betreuungsgutscheine.....	3
Gegenstand.....	3
Rechtliche Grundlagen	3
Hilfsmittel.....	3
Organisation	3
BETREUUNGSGUTSCHEINE	4
Zielgruppe	4
Rechtsanspruch	4
Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung)	4
Verfahren	4
Priorisierung	4
Anpassung der Betreuungsgutscheine	5
Gebühr	5
Inkrafttreten	5
GENEHMIGUNG	5

Vorbemerkung

Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form oder umgekehrt.

Die Gemeindeversammlung Reichenbach erlässt gestützt auf:

- Art. 50 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 sowie Gemeindeverordnung vom 16.12.1998
- Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung FKJV Art. 28 - 75
- Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)
- Art. 6 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach i.K. vom 01.01.2021

folgendes Reglement:

Reglement über die Betreuungsgutscheine

Allgemeine Bestimmungen

Betreuungsgutscheine	Art. 1 ¹ Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheine
Gegenstand	Art. 2 ¹ Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere den Artikeln 28 – 75 FKJV.
Rechtliche Grundlagen	Art. 3 Die Gemeinde Reichenbach nimmt am Betreuungssystem gemäss dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und die Verordnung über die Angebote zur Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) teil
Hilfsmittel	Art. 4 Für die Administration der Betreuungsgutscheine wird die Software KiBon, die vom Kanton zur Verfügung gestellt wird, genutzt.
Organisation	Art. 5 ¹ Die Gemeinde Reichenbach bietet zur Finanzierung der familienexternen Kinderbetreuung Betreuungsgutscheine an (ab 2019). ² Als zuständige Stelle für die Umsetzung der Dienstleistung Betreuungsgutscheine wird mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. April 2019 der Regionale Sozialdienst Frutigen mandatiert.

Betreuungsgutscheine

Zielgruppe	Art. 6 Betreuungsgutscheine werden grundsätzlich für Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens ausgerichtet
Rechtsanspruch	Art. 7 Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.
Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung)	Art. 8 ¹ Die Gemeinde begrenzt die Nettoausgaben von Betreuungsgutscheinen auf den jährlichen Betrag von 50'000 Franken. ² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ.
Verfahren	Art. 9 ¹ Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, läuft das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wie folgt ab: - a Fortlaufend können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben. - b Die Gemeinde gibt Betreuungsgutscheine aus oder sichert diese im Rahmen von Abs. 2 und unter Berücksichtigung von Art. 10 zu. - c Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss Art. 10 vor. - d Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein oder keine Zusicherung erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen. - e Nach der Gesuchsbearbeitung werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt. ² Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Abs. 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen.
Priorisierung	Art. 10 Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt: a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen. b) Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen. c) Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen. d) Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet. e) Gesuche nach deren Eingangsdatum.

Anpassung der Betreuungsgutscheine

Art. 11 ¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 65 ff. FKJV.

² Im Falle einer Kontingentierung besteht kein Anspruch auf Erhöhung des anspruchsberechtigten Betreuungspensums im Sinne von Artikel 66 Abs. 1 Bst. a FKJV.

³ Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Betreuungspensums an das vereinbarte Betreuungspensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Betreuungspensums liegt.

⁴ Die den Kredit nach Art. 6 Abs. 2 übersteigenden anpassungsbedingten Mehrkosten sind gebunden.

Gebühr

Art. 12 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 4. Dezember 2025 angenommen.

Gemeindeversammlung Reichenbach

Der Präsident:



Beat Schranz

Die Sekretärin:



Michelle Wittwer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 03. November 2025 bis und mit 04. Dezember 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reichenbach im Kandertal öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 31. Oktober 2025 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin



Michelle Wittwer

